

Hinweisblatt zum Antrag auf mietvertragliche Überlassung des Veranstaltungsgeländes Kulturplatz/Bürgerpark

- Der Bürgerpark ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Ergänzend zu einer mietvertraglichen Überlassung ist daher – soweit Bereiche außerhalb des Kulturplatzes mitgenutzt werden - eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg sowie eine Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 29, 32 und 33 Straßenverkehrsordnung erforderlich.
- Zelte sind ab einer Größe von über 75 m² durch die zuständige Baurechtsbehörde abnehmen zu lassen.
- Für die Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an jedermann ist eine Gestattung nach den gaststättenrechtlichen Bestimmungen erforderlich.
- Sofern zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle an jedermann abgegeben werden, wird empfohlen, dass sich der jeweilige Standbetreiber mit der Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Reutlingen in Verbindung setzt.
- Sofern Waren zum Kauf angeboten werden, bedarf der jeweilige Standbetreiber einer Reisegewerbekarte bzw. einer Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht.
- Die Bereitstellung von Festanschlüssen für Veranstaltungen umfasst die Anschlussmöglichkeit an Strom-Unterflurverteiler (Anschlussvorrichtung CEE 63A Kupplungen) und an Wasserhydranten (Standrohre) sowie Anschlussmöglichkeiten an die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserschächte). Die fachgerechte Herstellung der Anschlüsse an die Anschlussvorrichtungen hat der Mieter (Nutzer) ausschließlich durch fachkundige Personen unter Beachtung folgender Hinweis-/Merkblätter ausführen zu lassen:
 - Hinweise des DVGW zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (twin – Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation).
 - Merkblatt für die Stromversorgung von Baustellen, Schaustellerbetriebe, Festbeleuchtung usw. (Vorübergehend angeschlossene Anlage, Erläuterungen VdEW zu Abschnitt 11, Ausgabe/Blatt 03.12/01
- Teilflächen des Bürgerparks befinden sich im Gewässerrandstreifen der Echaz (in dem Nutzungsplan rot schraffiert). Die blaue Linie markiert das Überschwemmungsgebiet HQ 100. In diesen Bereichen sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Hierunter fallen auch vorübergehende Veranstaltungsaufbauten.

Ob im Einzelfall Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten möglich sind, kann der Mieter/Veranstalter ggf. mit dem Bürgerbüro Bauen abklären.
Fachtechnische Beratung/Unterstützung hierzu erhalten Sie beim Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt, Fachbereich Grünflächen und Gewässer, Frau Schüller, Tel. 07121/303-5851, Mail: anne.schueller@reutlingen.de.